

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 71=91 (1925)

Heft: 20

Artikel: Die Befehls- und Instruktions-Uebungen an den Unteroffizierstagen in
Zug 1925

Autor: Schaub, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

logische Folge der beschleunigten Revision ist, daß die Einheitskommandanten und Fouriere bei der Besprechung der Revisionsbemerkungen viel gelernt haben. Es ist ein Stück Weiterausbildung. Für die Rechnungsführer moralisch von großem Wert, wenn sie wissen, daß bei der Entlassung der Schule die Rechnung die Revision passiert hat.“

„Im weiteren stellt die sofortige Revision den Quartiermeister in unmittelbare Fühlungnahme mit dem O. K. K., ein Faktor, der auf die Arbeit eines Quartiermeisters nur gut einwirkt.“

„Beanstandungen oder Fehler können viel rascher und einfacher in Ordnung gebracht werden, als wenn diese Arbeit nach dem Dienst erledigt werden muß. Ferner hat man so die Möglichkeit, die Rechnungsführer über Verschiedenes zu belehren, so daß in den weiteren Soldperioden nicht mehr dieselben Fehler gemacht werden. Es vereinfacht somit auch den Revidierenden die Arbeit.“

„Das vorgeschlagene Verfahren der soldperiodenweisen Ablieferung und sofortigen Revision der Komptabilitäten bewährt sich in Rekrutenschulen zweifellos. Die in diese Schulen kommandierten Quartiermeister sind meistens jung und unerfahren. Die soldperiodenweise erfolgende Revision ist eine Belehrung und Beruhigung für sie, und — sagen wir es ohne Rückhalt — auch für den Schulkommandanten.“ u. s. w.

* * *

Die Vorteile, die sich für die Truppe, die Rechnungsführer, die Revision und die Revisoren selbst aus diesem Verfahren ergeben, sind so groß, daß die vielversprechende, zeitgemäße Neuerung definitiv eingeführt werden sollte.

Die Befehls- und Instruktions-Uebungen an den Unteroffizierstagen in Zug 1925.

Von Oberlieut. *G. Schaub*, Füs.-Bat. 43, Luzern.

Die Unteroffizierstage in Zug haben uns wieder richtig vor Augen geführt, welche Anstrengungen der schweizerische Unteroffiziersverein macht, unsere Cadres außer Dienst weiter zu bilden, das Gelernte zu befestigen und durch praktische Uebungen die leider nicht gerade gründliche Ausbildung der Unteroffiziere zu vervollständigen. Es wäre nur zu wünschen, daß sich noch mehr Offiziere aktiv den Unteroffiziersvereinen anschließen würden, um mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Zum ersten Male hat sich nun der Unteroffiziersverein die Aufgabe gestellt, auch die Détaillausbildung, die ersten Obliegenheiten des Unteroffiziers in der Rekrutenschule, einer Prüfung zu unterziehen. Diese Konkurrenz-Disziplin nannte sich „*Befehls- und*

Instruktions-Uebung“. Dabei war vorausgesetzt, daß der instruierende Unteroffizier Rekruten vor sich habe, welchen die betreffenden Bewegungen zum ersten Male vorzuzeigen waren.

Ich gestatte mir, im Nachstehenden dazu einige Bemerkungen zu machen.

Der Unteroffizier absolviert als solcher im Allgemeinen nur *eine* Rekrutenschule, muß demnach diese Uebungen nur ein einziges Mal in der Weise, wie sie in Zug verlangt wurden, den Rekruten vorzeigen, Alle späteren Uebungen sind im Grunde genommen nur Wiederholungen. Es taucht somit die Frage auf, ob diese Disziplin einen hinreichend nützlichen Zweck verfolgen konnte oder nicht, was bei genauerer Prüfung leider verneint werden muß.

Ist der Unteroffizier ausgebildet worden, um in einer Rekrutenschule seine Gruppe unter Anleitung eines Zugführers, eines Kompagnie-Kommandanten und eines Kompagnie-Instruktors auszubilden? Ist dies nicht in der Hauptsache ein leider notwendiges Uebel, welches einstweilen nicht behoben werden kann und unsere Unteroffiziere von ihrer Hauptaufgabe, der Führung im Kampfe, ablenkt? Hat also diese Disziplin ihre Daseinsberechtigung? Die Frage der Hilfsinstruktoren ist hier mit Recht schon mehrmals aufgeworfen worden. Nur auf diese Weise wären wir in der Lage, unsere Unteroffiziere den Anforderungen des heutigen Kampfes gemäß ohne größere Opfer an Zeit weiterzubilden. Der finanzielle Aufwand, sowie gewisse Vorurteile hindern uns in dieser Beziehung etwas allzusehr. — Um die dadurch entstehende Lücke auszufüllen, hat hier die außerdienstliche Tätigkeit der Unteroffiziersvereine eingesetzt, und Dank der regen Tätigkeit der Vereinsleiter, der Unteroffiziere selbst, sowie einer Anzahl Offiziere, welche sich der Sache annehmen, leisten die Vereine wirklich Großes.

Der Unteroffiziersverein hat sich aber andere Aufgaben gestellt als die Ausbildung der Rekruten. Die Befehls- und Instruktions-Uebung war in der Weise, wie sie in Zug durchgeführt wurde, ein Probestück, welches eines weiteren Ausbaues bedarf, bevor es als mustergültige Disziplin für die Unteroffizierstage betrachtet werden kann, wenn es nicht sogar ein kleiner Mißgriff des Unteroffiziersvereins genannt werden soll. — Im übrigen hat der Unteroffiziersverein in Zug mustergültige Arbeit geleistet, dies muß anerkannt werden.

Für die Befehls- und Instruktions-Uebung waren folgende 15 Aufgaben aufgestellt:

1. Zerlegen des Verschlusses.
2. Gründliche Gewehrreinigung.
3. 1., 2. und 3. Bewegung des Gewehrgriffes.
4. Schußabgabe stehend, knieend und liegend.
5. Taktschritt mit und ohne Gewehr.
6. Gruß ohne Gewehr.

7. Der Schützensprung (Aufspringen und Niederlegen).
8. Kriechen.
9. Geländeausnützung.
10. Ausbrechen in der Gruppe.
11. Verhalten der Schildwache eines Unteroffizierpostens.
12. Verhalten einer Unteroffizierspatrouille.
13. Eingraben.
14. Instruktion einer Schildwache über Waffengebrauch.
15. Maskieren einer Stellung (Tarnen oder Camouflage).

Auf den ersten Blick fällt die krasse Verschiedenheit der Aufgaben auf. Wir können sie leicht in 2 Abteilungen einteilen. Eine erste Kategorie wollen wir allgemein „manuelle Uebungen“ nennen, während die zweite „Belehrungsübungen“.

Bei der ersten Kategorie ist der Unteroffizier gewissermaßen der peinliche Drillmeister. Es erwächst ihm keine andere Aufgabe, als das genaueste Vorzeigen der einzelnen Bewegungen, sowie das Korrigieren derselben bei den Rekruten. Und in der Tat werden diese Uebungen in der Rekrutenschule alle sozusagen als Drillübungen angelernt, bis der Mann so weit ist, solche ohne jegliches Denken mechanisch ausführen zu können.

Die Belehrungsübungen dagegen verlangen vom Unteroffizier ein großes Verständnis für die Mannschaft, er wird zum Pädagogen. Der Unteroffizier muß den Mann gewissermaßen zum selbständigen Denken, Ueberlegen und Handeln erziehen. Es gibt kein Vormachen mehr, der Unteroffizier muß das Interesse der Mannschaft wachhalten und versuchen, alles aus der Mannschaft herauszuholen. Er ist nicht mehr Drillmeister oder Dozent, er muß seiner Mannschaft zeigen, daß sie durch Denken und Ueberlegen alles selbst herausfinden und richtig handeln kann. *Gerade mit diesen Uebungen müssen wir die Mannschaft zur Selbständigkeit erziehen.* (Zu vergleichen mit einer taktischen Uebung in Offizierskursen.)

In einer früheren Einsendung habe ich dieses Kapitel, betitelt: „Der Offizier als Vorgesetzter und Soldatenerzieher“, gründlicher behandelt.¹⁾ Angewendet auf die Belehrungsübungen wird z. B. ein Unteroffizier nie durch einen Vortrag dem Soldaten das Recht einer Schildwache zum Waffengebrauch beibringen, sondern er wird seinen Rekruten an Hand kleiner Beispiele Fragen stellen und die Soldaten antworten lassen. Das Gute aus den erhaltenen Antworten zusammenfassend, schält er die Grundzüge der §§ 202—204 des Dienstreglementes heraus. Nach dem Vorausgegangenen, wo jeder Soldat gezwungen war, aufzupassen, wo er durch die Leichtfaßlichkeit der Sache selbst Interesse zeigte, kann nun der Unteroffizier die Grundzüge einzeln dozieren und ist sicher, seine Aufgabe richtig gelöst zu haben.

¹⁾ Dort habe ich u. a. geschrieben: Den Dienst interessant gestalten ist das einzige Mittel, den Soldaten mitzureißen. Jeder Schritt soll die Erwartung auf den nächsten spannen. (Jahrg. 1922, Seite 326).

Die Schlußfolgerung ist nun aber die, daß bei einem Wettkampfe eine Belehrungsübung niemals nach den gleichen Normen beurteilt werden darf, wie eine manuelle Uebung.

Demnach ist bei der Auswahl der Uebungen für die Unteroffizierstage ein Fehler begangen worden. Entweder sind sämtliche Uebungen aus der gleichen Kategorie und werden sinngemäß beurteilt, oder aber man macht 2 verschiedene Disziplinen mit besonderer Beurteilung.

Was die Beurteilung anbetrifft, mache ich folgende Bemerkungen: Das Kampfgericht für die Befehls- und Instruktions-Uebung bestand aus 2 Majoren, 2 Oberlieutenants und 2 Feldweibeln. Dasselbe stellte nun an Hand von 3 Uebungen, welche von Konkurrierenden vorgemacht wurden, einige Normen fest, nachher trennte es sich in 2 Abteilungen und wurden auch die Konkurrierenden geteilt. Diese kurze Orientierung konnte natürlich nicht ausschlaggebend sein und war in der Folge eine teilweise ungleichmäßige Taxierung zu konstatieren. Ich glaube, selbst die Herren Kampfrichter waren in dieser Hinsicht nach vollbrachter Arbeit nicht ganz befriedigt.

Zudem stellte es sich bald heraus, daß eine richtige, gleichmäßige Beurteilung der 15, in ihrer Art ganz verschiedenen Aufgaben völlig ausgeschlossen war, namentlich in der zweiten Kategorie, wo ganz verschiedene Auffassungen zur richtigen Lösung führen können, wo tatsächlich niemals ein Maßstab angelegt werden darf, denn hier gibt es keine „Einzig richtige Lösung“. Ein Wettkampf in dieser Art für die zweite Kategorie ist vollständig ausgeschlossen, wenn der Sinn der Uebung nicht ins Lächerliche gezogen werden soll.

Das Kampfgericht setzte sich aus Personen zusammen, welche seit vielen Jahren und teilweise Jahrzehnten nicht mehr mit Rekruten in diesen Détails gearbeitet hatten, so war es auch nicht verwunderlich, wenn das pädagogische Moment in den Belehrungsübungen vollständig ausgeschaltet wurde. Sobald aber diese Auffassung da ist, sobald schablonenhaft gearbeitet werden soll, wird der Rekrut zum Hampelmann gestempelt und die gesamte Uebung ist wertlos. — Es kommt in erster Linie nicht darauf an, je rascher der Unteroffizier sich seines auswendiggelernten Sprüchleins des Exerzierreglementes entledigt, hier ist die Fähigkeit, das in dem Soldaten Schlummernde zu wecken und ihn durch Fragen und Gegenfragen dahin zu bringen, selbst Interesse für die Sache zu gewinnen, die Hauptsache. Nur wer Interesse an der Sache zeigt, wird z. B. ein guter Patrouilleur u. s. w.

In der Qualifizierung der Unteroffiziere blieb dieses Hauptmoment vollständig ausgeschaltet.

Wenn solche Uebungen durchgeführt werden sollen, gehören nach meiner Ansicht in das Kampfgericht bewährte Instruktionsoffiziere, welche wissen, was aus Rekruten herausgeholt werden kann.

Will man dies aber nicht, dann steht man gewissermaßen am Scheidewege, muß das lehrreiche Programm der Belehrungsübungen fallen lassen und auf dem alten Wege der manuellen Uebungen bleiben, wo tatsächlich eine richtige Beurteilung an Hand der Reglemente möglich ist. Dies wäre eine leichtere Disziplin für jüngere Vereinsmitglieder. Sie müßte aber von den Belehrungsübungen vollständig getrennt sein und wäre erst noch die Berechtigungsfrage dafür zu entscheiden. Belehrungsübungen hätten eine besondere Disziplin zu bilden. Vorzuziehen wäre allerdings eine Disziplin, die die Unteroffiziersarbeit im Felde mehr beleuchten würde, wie z. B. das richtige Lösen (nicht das Anlernen) von Patrouillen-Aufgaben, das Beziehen eines Unteroffizierspostens, die Führung einer Gruppe im Kampfe, der Angriff auf ein Schützennest u. s. w. Mit solchen Uebungen würde der Unteroffizier in erster Linie weitergebildet und könnte sich durch treue Arbeit während den Uebungsjahren auf einen Wettkampf vorbereiten. Die Frage der Beurteilung solcher Uebungen würde sich bis zu einer nächsten Unteroffiziers-tagung sicherlich lösen lassen.

Für die Offiziere soll dies aber wieder ein Mahnruf sein. Wir müssen das taktische Verständnis der Unteroffiziere außerdienstlich zu schulen suchen, denn die Führung im Kampfe baut sich heute zum großen Teile auf das richtige Verhalten der Unteroffiziere auf. Diese außerdienstliche Schulung ist ein reiches Arbeitsfeld für den Offizier, er wird als Lehrer von den Unteroffiziersvereinen sicherlich mit Freuden begrüßt. — Jede Marschübung der Unteroffiziersvereine bietet dem Offizier Gelegenheit, den Unteroffizier taktisch weiterzubilden. Dabei könnte aber der Offizier auch vieles lernen, namentlich in der Beurteilung von verschiedenen Lagen und in der Beurteilung des Geländes.

Wenn Zug beigetragen hätte, daß sich in Zukunft eine erhöhte Zahl von Offizieren der außerdienstlichen Weiterbildung der Unteroffiziere in dieser Hinsicht widmen würden, wäre unserer Armee gewiß ein großer Dienst geleistet worden. Wir dürfen die Unteroffiziersvereine in ihrem stetigen Vorwärtstreben nur beglückwünschen.

Totentafel.

Lieutenant *Léon Bouclin*, né en 1899, cp. mitr.-att. 2, of. obs.,
Lieutenant *Max Walti*, geb. 1899, Füs.-Kp. I/55. Beide im
Dienst infolge Flugzeugzusammenstoßes in Dübendorf
verunglückt am 18. August 1925.

Justizoberst *Alfred Stooß*, geb. 1860, zuletzt Mitglied des
Militärkassationsgerichts, gest. in Lausanne am 20. Sep-
tember 1925.